Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 41

Artikel: Eine Enquete betr. Lohnzahlung während Militärdienst

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bauliches aus Mellingen (Aargau). Das Städtchen Mellingen steht im Zeichen der Berjüngung. Deffen Industrie, welche sich von Jahr zu Jahr mehr entwickelt, beschäftigt heute schon eine stattliche Arbeiterschar. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ist nun auch die seit Sahrzehnten niedergelegene Bautätigkeit wieder etwas in Fluß geraten; nicht übermäßig, wohl aber auf umso soliderer Grundlage. Ganz bedeutende Bergrößerungen hat hauptfächlich die Firma Schmid-Rappeler & Cie. unternommen, welche im naheltegenden Tägerig ebenfalls ein Etabliffement erftehen ließ und welches momentan äußerft ftreng beschäftigt ift. Die wohlgelungene Reußkorrektion steht diesem Städtchen auch jetzt wohl an und ist eine Bierde für dasselbe. Die alte Gräfinnenmauer hat auch ein modernes Gewand angezogen und harret immer noch näherer Bestimmung An der Bahnhofstraße und deren Anhöhen sind in diesen Jahren verschiedene Neubauten entstanden und Leben eingezogen und so kommt einem der Weg zum Bahnhof schon viel kurzweiliger vor.

Bauwesen im Thurgan. (*Rorr.) Mit dem Bau eines neuen Sekundarschulhauses in Wein felden wird es nun doch ernst. Nachdem die Preiskonkurrenz ergangen, foll mit der Inangriffnahme des Baues nicht

mehr lange zugewartet werden.

In Bürglen haben letihin die Bürger eine angenehme Freude erlebt; bei der Rechnungsabnahme für den neuerstellten prächtigen Schulhausbau wurden fie überrascht durch die Mitteilung, daß der Voranschlag von 195,000 Fr. nicht überschritten wurde, obschon ganz bedeutende Berbefferungen und Bergrößerungen gegenüber dem ursprünglichen Projette ausgeführt wurden. Die Ursache dieser flotten Innehaltung des Kostenvoranschlages liegt darin, daß man vor Baubeginn nicht nur einen generellen, sondern einen detaillierten, jede einzelne Notwendigkeit und jede Preisschwankung berückfichtigenden Devis aufgestellt hatte, wie es jetzt immer mehr üblich wird, wenigstens dort, wo man rechnen gelernt hat und es mit den Angaben, die man der Bürgerschaft zu machen hat, ernft nimmt. Diese lettere Gepflogenheit, detaillierte Kostenberechnungen aufzustellen, kann eine Gemeinde oder eine Behörde vor schwerem Verdruß bewahren, und deshalb möchten wir sie allgemein zur Nachahmung empfehlen.

Die evangelische Kirchgemeinde Gachnang hat die Anschaffung einer neuen Orgel für ihr Gotteshaus beschlossen. Das Werk, das die Firma Goll in Luzern bauen soll, wird auf 10,000 Fr. zu stehen kommen.

Rreisschreiben Nr. 252

Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins betreffend

Gewerbegesetzgebung.

Werte Vereinsgenoffen!

Sonntag den 7. Dezember fand in Olten eine Sitzung des Weitern Zentralvorstandes des Schweiz Gewerbevereins ftatt. Das zu behandelnde Traftandum war der Entwurf der Zentralleitung zu einem Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Gewerben. Nach eingehender Diskuffion murde folgende Resolution angenommen:

"Der Weitere Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins ladet den Zentralvorftand des Verbandes ein, die von verschiedenen Seiten eingebrachten Anbringen zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über die Arbeit in ben Gewerben zu prufen und foweit zu berücksichtigen, als sie sich gesetzgeberisch verwerten laffen. Der bereits

porliegende Eniwurf kann zum Ausgangspunkt diefer Arbeit gemacht werden, zu deren Durchführung Vertreter der schweizerischen Berufsverbande beizuziehen find."

Diesem Beschluffe nachkommend, ladet die Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins die Sektionen hiemit neuerdings ein, ihre Abanderungs- oder Erganzungsantrage zu dem ihnen seinerzeit zugestellten Entwurfe zu einem Bundesgesetz beir. die Arbeit in den Gewerben rechtzeitig einzureichen.

Die Kritik hat sich bisher mehr in der negativen Richtung bewegt. Positive Antrage und Vorschläge find nur aus dem Kanton Zurich eingereicht worden. Es läge im Intereffe der Sache, wenn sich die Gektionen und Berufsverbände in der Angelegenheit nun mehr nach der positiven Richtung hin betätigen würden.

Nachdem die Termine hiermit zum vierten Male verlängert werden, möchten wir Sie nun dringend ersuchen, die Sache an die Hand zu nehmen und ihre Anträge und Vorschläge bis spätestens Ende Februar 1914 an das Sefretariat des Schweiz. Gewerbevereins in Bern

gelangen zu laffen.

Bur weitern Abklärung der Angelegenheit follen nach gemachten Anregungen die Berufsverbande und andere Delegationen zur Beratung der einlangenden Antrage herbeigezogen werden. Demgemäß möchten wir die Berufsverbände ersuchen, uns die Personen zu nennen, mit welchen sich die Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins zum Zwecke diefer Mitarbeit in Verbindung zu setzen hat. Die möglichst baldige Mennung der daherigen Namen wäre uns fehr erwünscht, damit allenfalls schon vor Ende februar Vorbesprechungen veranstaltet werden können.

Mit freundeidgenöffischem Gruß!! Bern, 16. Dezember 1913.

> Für den leitenden Ausschuß: J. Scheidegger, Präsident. Werner Krebs, Sefretar.

Eine Enquete betr. Cohnzahlung während Militärdienst.

Der neue Inhaber des Fabrikinspektorats des dritten Kreises in Schaffhausen hat eine Enquete eingeleitet betr. Zahlung von Lohn mährend des Militärdienstes. Die "Schweizer. Buchdrucker-Zeitung" fragt zu dieser Erhe-bung, von welcher rechtmäßiger Amtsstelle sie ausgehe, und ob der Zentralvorftand des Schweiz. Gewerbevereins von der Anordnung einer derartigen Statistif irgendwie offiziell unterrichtet fei.

Das lettere ift nach unseren Erkundigungen bis jett

nicht der Fall

Eine Berechtigung zur Veranstaltung einer derartigen Enquete, d. h. die Kompetenz, die Arbeitgeber zur Teilnahme an der Enquete zu verpflichten, kommt gesetzlich keinem Fabrikinspektorat zu, wie überhaupt keiner Amtsftelle, solange nicht wie bei Boltsgählungen 2c. Beschlüffe oder Anregungen der Bundesversammlung vorliegen, oder der Bundesrat gemäß deren Intentionen von sich aus notwendige Erhebungen beschließt.

Die Beteiligung an derartigen Erhebungen beruht rein auf Freiwilligkeit, sie kann allerdings von beruflichen Organisationen mit Mehrheitsbeschluß der Mitglieder für diese obligatorisch erklärt werden, wie jede andere Bereins=

Bur Beantwortung der Fragen des Fabrifinspektorats liegt somit keine Verpflichtung vor. Ob es klüger ift, sich an der Enquete zu beteiligen oder passiv zu bleiben, ist eine andere Frage. Das Fabriktnspektorat wird vermutlich, wenn es auf dem einen Weg nicht zu dem gewünschten Material gelangt, einen andern einschlagen. Statt der Arbeitgeber werden die Arbeitersorganisationen angefragt und schließlich die Statistik doch zustande gebracht. Nur ist sie dann einseltig und wird, wenigstens nach früheren ähnlichen Vorgängen zu schließen, eine Reihe von Angaben enthalten, die nach Ansicht der Arbeitgeber unrichtig sind, und gegen deren falsches Gesamtbild sie sich zur Wehr setzen müssen.

Wir kennen den in Diskussion stehenden Fragebogen noch nicht, sind also zur Stunde noch nicht in der Lage, die Beantwortung zu empsehlen oder von ihr abzuraten. Grundsählich möchten wir aber der Meinung den Borzug geben, daß es besser ist, sich bei derartigen Erhebungen offiziell als Berussorganisation zu beieiligen, statt abseits zu stehen; eben deshalb, weil die Sache dann doch nicht einseitig und gewerkschaftlich oder politisch gesärbt herauskommen kann, wie so manche Statistis des schweizerischen Arbeitersekretariats.

Das Fabrikinspektorat täte allerdings besser, seine Wünsche den Berufsorganisationen zu unterbreiten, statt sich direkt an die Arbeitgeber zu wenden. Diese sind denn doch soweit solidarisch, daß selten einer mehr gewisse Handlungen von sich aus vornimmt, sondern die Sache, wie recht und notwendig, dem Vorstand seiner Berufsorganisation unterbreitet.

Bur Sache selbst ist noch zu erwähnen, daß das Gewerbegericht Bern seinerzeit einen Arbeitgeber zur Zahlung von Arbeitslohn während Militärdienst verurteilte, daß aber auf Beranlassung des Gewerbevereins das Urteil höchstinstanzlich wieder umgestoßen wurde.

Es ist versucht worden, die betreffende Lohnzahlungspflicht in das Fabrikgesetz hineinzubringen. Der Versuch war jedoch ohne Erfolg. ("Schweiz. Gewerbezig.")

Uerbandswesen.

Der Gewerbetag der beiden Kantone Appenzell faßte in Teufen nach einem Referate von Herrn Dr. Vollmar aus Bern folgende Resolution: "Um der Ausdehnung des Fabrikgesetses auf die Gewerbebetriebe möglichst Einhalt zu tun, ist es notwendig, daß die Ordnung der Arbeit in den Gewerben in einem Spezialgesetz erfolge". Die von zirka 150 Mann besuchte Versammlung spricht dem lettenden Ausschuß für seine Borarbeiten zu einer aesetzlichen Ordnung der Anzgelegenheit der Gewerbetreibenden ihren Dank und ihre Zustimmung aus. Der Gewerbetag erklärt sich im Prinzip mit dem vorliegenden Entwurse einverstanden und sindet, daß dieser sehr wohl als Grundlage zur weitern Beratung dienen kann.

Verschiedenes.

† Glasermeister J. M. Trütsch in Schwyz starb 62 Jahre alt. Er hat es durch unermüdliche Arbeitssamkeit und weisen Sparsinn zum hablichen Manne gesbracht und selbst bewiesen, daß Handwerk noch goldenen Boden hat.

† Drgelbaner Simon Büttiker von Olten ftarb in Basel, wo er sett Jahren mit seiner Familie in stiller Zurückgezogenheit lebte, am Sylvestertage im 69. Lebensjahre.

Hanwendung der Art. 6 und 16 der Bollziehungsverord-

nung betreffend die im Handel und Berkehr gebrauchten Längen und Hohlmaße, Gewichte und Wagen vom 12. Januar 1912 wurden neben der Eichftätte Solothurn eine Hülfseichftätte in Solothurn, sowie in Olten eine Hülfseichstätte in der Glashütte Olten errichtet. Auf den 1. Januar 1914 wurde für den Rest der Amtsbauer 1912/1916 gewählt:

a) Als Hülfseichmeister der Eichstätte Solothurn (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Kriegstetten): Herr August Kulli, Mechaniker, von und in Solothurn;

b) als Gulfseichmeifter der Glashütte Olten: Herr Arnold Big, Mechaniker, in Wolfwil.

Gidgen. Arantenversicherung. Der Bundesrat hat am 30. Dezember eine zweite Berordnung über die Krankenversicherung erlaffen, welche die Grundsätze für die Festsetzung der Bundesbeitrage bestimmt. Diese Verordnung wird jeder anerkannten Raffe im Beitpuntte der Anerkennung von Amts wegen zugestellt werden. Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement hat seinerzeit verfitgt, daß die Kassen diejenigen Mitglieder, die bei der Festsekung des Bundesbeitrages für sie nicht mitzählen, nicht schlechter als die andern Mitglieder behandeln dürfen. Diese Verfügung ift von verschiedenen Seiten als die Interessen der Kassen ge-fährdend angesochten worden. Das Departement hielt zwar dafür, daß eine Verfügung, welche die allgemeinen Biele des Bundesgesetzes im Auge hat, aus diesem Grunde nicht abgeandert werden follte, und es wurde hierin auch von verschiedenen Mitgliedern der Krankenkommiffion Um aber den besonderen Verhältniffen verschiedener Kaffen Rücksicht zu tragen, beantragte es dem Bundesrat eine teilweise Abanderung in dem Sinne, daß die Raffen zwar berechtigt find, von den erwähnten Mitgliedern Zuschläge zu den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen zu verlangen, daß diese Buschläge aber den ausfallenden Bundesbeitrag nicht überfteigen dürfen. Der Bundesrat hat die Verfügung in diesem Sinne genehmigt,

Gine sehenswerte Arbeit einheimischer Feinmechanit ift gegenwärtig in Luzern im Schausenster bes Herrn Robert Bogel am Mühlenplatz ausgestellt. Es ist bies

